



Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 02.08.2018

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 3 9 6 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	14.08.2018			
Verwaltungsausschuss	15.08.2018			

***Lärmaktionsplanung - Strategische Lärmkartierung 3. Stufe - Hauptverkehrsstraßen;
Zustimmung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes und Beschluss über die Beteiligung
der Öffentlichkeit***

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Entwurf des Lärmaktionsplanes gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu und beschließt, die Öffentlichkeit gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG mittels Auslegung an der Aufstellung zu beteiligen.

Begründung:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde ein europaweit einheitliches Konzept erstellt, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Diese Richtlinie wurde im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung national umgesetzt.

Die EU-Kommission hat in einem Vertragsverletzungsverfahren Deutschland aufgefordert sicherzustellen, dass jede lärmkartierte Gemeinde in Niedersachsen unabhängig von der Anzahl der Betroffenen einen Lärmaktionsplan aufzustellen hat. Die Verpflichtung besteht selbst dann, wenn keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt werden.

Nach der vorliegenden strategischen Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen in Rotenburg (Wümme) liegen die Werte nachts unter 60 dB(A) und über 24 Stunden gemessen unter 70 dB(A). Es gibt keine Personen, die Schallpegeln über den Richtwerten der Lärmschutz-Richtlinien ausgesetzt sind. Damit wird die vom Land Niedersachsen vorgegebene Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht. In diesem Fall ist es ausreichend den vorgegebenen Lärmaktionsplan des Landes abzuarbeiten.

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die Öffentlichkeit nach § 47d Absatz 3 BImSchG einzubeziehen. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Bevölkerung kann analog eines Bauleitplanverfahrens einen Monat Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben.

Andreas Weber

Anlagen:

- Lärmkartierung
- Übersicht Immissionsgrenz- und richtwerte
- Entwurf Lärmaktionsplan

